

Verein gegen Tierfabriken in Lausanne abgeblitzt

Wer eine Gegendarstellung publizieren muss, ist nicht dazu verpflichtet, dem Widersacher ein Belegexemplar zuzustellen.

URS-PETER INDERBITZIN

LAUSANNE/MÜNCHWILEN. Das Bundesgericht hat einen Grundsatzentscheid gefällt: Es genügt, wenn eine Gegendarstellung dem gleichen Publikum unterbreitet wird wie der beanstandete Artikel. Der Verein für Tierfabriken (VgT) hatte vor dem Bezirksgericht Münchwilen erreicht, dass die Zeitung «20minuten» eine Gegendarstellung publizieren muss.

Forderung abgelehnt

Abgelehnt hatte das Bezirksgericht aber die Forderung des VgT, dass dem Verein ein Belegexemplar mit der Gegendarstellung zugestellt wird. Sowohl das Obergericht des Kantons Thurgau als nun auch das Bundesgericht

haben diesen Entscheid des Münchwiler Bezirksgerichts bestätigt. Das Ziel einer Gegendarstellung, nämlich im Bereich der öffentlichen Medien in einem gewissen Umfang gleich lange Spiesse zu schaffen, ist laut dem Urteil aus Lausanne bereits erreicht, wenn die Gegendarstellung publiziert wurde und damit an das gleiche Publikum gelangt wie der ursprüngliche Artikel.

Kein Anspruch auf Genugtuung

Zwar räumen die Bundesrichter ein, dass der Betroffene eine Gegendarstellung häufig als Genugtuung empfinde. Einen Anspruch auf solche Genugtuung bestehe aber nicht, denn eine Gegendarstellung setze weder eine Persönlichkeitsverletzung noch eine widerrechtliche Handlung oder ein Verschulden voraus. Der VgT muss die Gerichtskosten von 2000 Franken bezahlen.

Gestern reichte er beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eine Beschwerde ein.



Medienbeobachtung AG

St. Galler Tagblatt Gesamtausgabe

14.05.2009

Auflage/ Seite

100426 / 24

8475

Ausgaben

300 / J.

7161489

Dieser Artikel erschien in folgenden Regionalausgaben:

<i>Titel</i>	<i>Auflage</i>
St. Galler Tagblatt, (Stadt & Region)	39'150
Toggenburger	4'811
Appenzeller Zeitung	14'607
Wiler Zeitung-Volksfreund	14'849
Der Rheintaler	11'809
Tagblatt (Thurgau)	15'200